



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr.

153/2018

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

Az.: 764.14; 020.06 DikZ.: AM Datum: 22.11.2018

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	06.12.2018		X		öffentlich
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales					
Gemeinderat	11.12.2018			X	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Nutzungsordnung für das Haus der Bürger in Remseck am Neckar

Beschlussvorschlag:

Die neue Nutzungsordnung für das Haus der Bürger in Remseck am Neckar wird wie in der Sachdarstellung beschrieben beschlossen und tritt ab 01.01.2019 in neuer Fassung in Kraft. Die vom Gemeinderat am 27. September 2011 beschlossene Fassung wird aufgehoben und die bisherige Mietenregelung für das Haus der Bürger außer Kraft gesetzt.

☐ Gesetzliche/vertragliche Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

HHSt:

	Ausgaben neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außerplanmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -)	Einnahmen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Jährliche laufende Belastung (Folgekosten):

(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!

Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Die derzeit geltende Nutzungsordnung für das Haus der Bürger war zu überarbeiten, nachdem die Stabstelle Rechnungsprüfung im Jahr 2017 die Festsetzung der Gebühren bei kostenpflichtiger Vermietung der Räume im Haus der Bürger geprüft hatte.

Bei der Rechnungsprüfung wurde ein Änderungsbedarf festgestellt, weil die Nutzungsordnung für das Haus der Bürger nicht übereinstimmte mit der am 01.05.2011 vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen.

Die allgemeine Gebührenordnung für alle städtischen Hallen und Räume steht im Rang über den Regelungen der Nutzungsordnung für das Haus der Bürger.

Im Auftrag der Stabstelle Rechnungsprüfung wurden daraufhin für das Haus der Bürger die Gebühren geklärt und folgerichtig die Nutzungsordnung neu gefasst.

Die neue Leitung im Haus der Bürger hat in enger Abstimmung mit der Stabstelle Rechnungsprüfung und der Fachbereichsleitung Bildung, Familie, Soziales die hier vorgelegte Neufassung erarbeitet, im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen in § 4:

1. Die bisherige Mietenregelung für das Haus der Bürger wird außer Kraft gesetzt. Der bisherige § 4 Ziffer 2 wird geändert in § 4 Ziffer 2 Satz 1 und 2 neu wie folgt:
 - 1.1. Kostenpflichtige Vermietungen für private Veranstaltungen sind künftig nur noch im Eva-Mayr-Stihl-Saal im Erdgeschoss möglich, vgl. § 4 Ziffer 2 Satz 1 neu.
 - 1.2. Für die Gebührenerhebung wird künftig die Gebührenordnung der Stadt Rems-eck am Neckar für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen zugrunde gelegt, vgl. § 4 Ziffer 2 Satz 2 neu. Für den Saal gibt es in der allgemeinen Gebührenordnung der Stadt den speziellen Gebührentatbestand „Preisklasse 5“.
2. Im Zuge dessen ergeben sich für die Nutzerinnen und Nutzer aktuell keine Gebüh-renerhöhungen.
3. Die Räume in den Obergeschossen werden künftig nicht mehr kostenpflichtig für pri-vate Veranstaltungen vermietet.
4. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine wird künftig wie folgt geregelt:
 - 4.1. Vereine können weiterhin Räumlichkeiten für Veranstaltungen zum Zwecke des Gemeinwohls nutzen, der bisherige § 4 Ziffer 5 Satz 1 wird entsprechend kon-kretisiert und neu gefasst.
 - 4.2. Vereine haben künftig keine Möglichkeit mehr, regelmäßig Räumlichkeiten im Haus der Bürger nutzen, eine solche Nutzung entspricht nicht dem Nutzungs-zweck aus § 4 Ziffer 1 a)-c) . Der bisherige § 4 Ziffer 5 Satz 2 wird daher gestri-chen.

Wie bereits im letzten Jahresbericht Haus der Bürger vor dem Gremium erläutert, wurden in letzter Zeit die Räumlichkeiten im Haus der Bürger immer stärker frequentiert, und zwar nach dem eigentlichen Nutzungszweck „Von Bürgern für Bürger“ mit ehrenamtlichen Angeboten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Somit kamen Privatvermietungen der kleinen Räume ohnehin immer seltener zustande. Auch hat die Verwaltung bei Privatvermietungen in den Räumlichkeiten der Obergeschosse zuletzt immer wieder schlechte Erfahrungen gemacht, d.h. die Räumlichkeiten wurden nicht wie vereinbart ordentlich hinterlassen, es gab immer häufiger Verstöße gegen § 5 Abs. 1.

Die Verwaltung empfiehlt aus den dargelegten Gründen, die Nutz- und Mietregelung künftig wie in der Neufassung des § 4 beschrieben zu regeln, siehe auch Neufassung der Nutzungsordnung im Anhang.